

Hilfsblatt Aufenthalt zur Stellensuche (Staatsangehörige eines EU/EFTA-Staates)



Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

Stellensuchende, welche Staatsangehörige der obgenannten Staaten sind, benötigen für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten (90 Tage) keine Bewilligung.

Kurzaufenthaltsbewilligung L "auf Stellensuche" für (weitere) 3 Monate

1. Wo ist das Gesuch einzureichen?

Das Gesuch ist beim [Migrationsamt und Passbüro, Mühlfeldstrasse 105, 8200 Schaffhausen](#), einzureichen.

2. Wie kann das Gesuch eingereicht werden?

2.1 Digitale Gesuchseinreichung: <https://migrationsamt.sh.ch>

Bitte beachten Sie, dass eine digitale Gesuchseinreichung die Bearbeitungszeit beschleunigt.

2.2 Möchten Sie das Gesuch **postalisch** oder **am Schalter** einreichen? Dann beachten Sie, dass folgende Dokumente einzureichen sind:

- [Gesuchsformular A1](#)
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Nachweise der für den Lebensunterhalt in der Schweiz notwendigen finanziellen Mittel (Vermögensnachweise; pro Monat mindestens CHF 2'500.–, somit für drei Monate mindestens CHF 7'500.–)

Allgemeine Hinweise

Weiteres Vorgehen

Sollte bis zum Ablauf der Bewilligung eine Stelle gefunden werden, ist ein Gesuch für eine entsprechende (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zusammen mit den erforderlichen Beilagen ([siehe "Hilfsblatt selbständige und unselbstständige erwerbstätige Aufenthalter/innen \[EU/EFTA\]"](#)) beim Migrationsamt einzureichen.

Sollte bis zum Ablauf der Bewilligung *keine* Stelle gefunden werden, kann ein Gesuch um Verlängerung der Kurzaufenthaltsbewilligung L "auf Stellensuche" zusammen mit Belegen für Suchbemühungen (Absagen der angeschriebenen Arbeitgeber) **und** Ihrer finanziellen Situation beim Migrationsamt eingereicht werden. Die Kurzaufenthaltsbewilligung L "auf Stellensuche" kann maximal bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich.

Alle Dokumente sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

Gesuchsbeilagen sind als gut lesbare Kopien beizulegen. Für unverlangt eingesandte Originale kann keine Haftung übernommen werden.